

## Hinweise für die Formalia rechtswissenschaftlicher Hausarbeiten

(Stand: April 2019)

### I. Aufbau und Form

Die Hausarbeit **besteht aus**: Titelblatt; Aufgabentext (evtl. Kopie für den persönlichen Gebrauch anfertigen); Gliederung (oder Inhaltsverzeichnis); Literaturverzeichnis; Bearbeitung der Aufgabe (Gutachten); Versicherung mit Datum und Unterschrift, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde (ergänzend unten IV.11.); in der Regel kein Abkürzungsverzeichnis.

Die computergeschriebene Arbeit darf den im Aufgabentext angegebenen **Umfang** nicht überschreiten. Soweit andere Angaben fehlen, bezieht sich ein angegebener Seitenumfang auf den reinen Bearbeitungstext (einschl. der Fußnoten) mit üblicher Schriftgröße (12, in den Fußnoten 10), üblichem Zeilenabstand (1,5, in den Fußnoten 1,0) und normaler Buchstabendichte. Als Schriftart wird häufig Times New Roman empfohlen. Zunehmend wird der einzuhaltende Umfang mit Zeichen vorgegeben, um für die Formatierung mehr Freiheiten einzuräumen.

Es ist DIN A4-Papier zu verwenden. Die Blätter müssen durchnummeriert (mit römischen Ziffern für Gliederung und Literaturverzeichnis und arabischen Ziffern für den Bearbeitungstext) sowie geheftet/gebunden und nur einseitig beschrieben werden. Bei der Beschriftung der Blätter ist ein Drittel Rand einzuhalten, wegen der Heftung sinnvollerweise auf der linken Seite.

Zum **Titelblatt (oder Deckblatt)**: Es enthält die Bezeichnung der Veranstaltung, den Namen des Dozenten und die Angabe des Semesters, in dem der Kurs stattfindet. Ferner sind die persönlichen Daten des Verfassers (Vor- und Zuname, Anschrift, Matrikelnummer, Fachsemester) anzugeben. Schließlich erfolgt ein Hinweis auf die Art der Aufgabe, also (z.B. 1.) Hausarbeit oder Referat.

Zur **Gliederung**: Sie soll die Prüfungspunkte nur skizzieren (ein bis zwei Seiten). Die Gliederung ist keine Lösungsskizze oder gar Kurzfassung der Hausarbeit, sondern soll nur einen Überblick geben. Zu den Gliederungspunkten sind die einschlägigen Seitenzahlen (ggf. nur die Anfangsseite) anzuführen. Bewährt hat sich die Gliederung nach dem Schema: A. I. 1. a), eventuell mit Bildung von mehreren Handlungsabschnitten. Eine zu starke Zergliederung sollte vermieden werden. Erforderlichenfalls können noch weitere Unterteilungen eingeführt werden: untergeordnet aa), bb) usw. und übergeordnet Gliederungsebenen wie Teil, Abschnitt, Kapitel. Jedem Gliederungspunkt muss ein auf gleicher Ebene stehender Punkt folgen (wer "A" gliedert, muss auch "B" gliedern, usw.). Es sind möglichst kurze, neutrale Überschriften zu wählen, welche das Ergebnis der Arbeit nicht vorwegnehmen; Fragen und ganze Sätze sind grundsätzlich zu vermeiden.

Zum **Abkürzungsverzeichnis**: In Übungshausarbeiten und auch in Seminararbeiten ist ein Abkürzungsverzeichnis entbehrlich, soweit die üblichen Abkürzungen verwendet werden, wie sie im *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl. Berlin 2015 zusammengestellt und enthalten sind. Die meisten Abkürzungen lassen sich auch aus den üblichen Lehrbüchern und Kommentaren ermitteln. Es sind keine "künstlichen" Abkürzungen einzuführen oder zu erfinden, die den Lesefluss hemmen (RW = Rechtswidrigkeit, Tbm = Tatbestandsmerkmal, ETI = Erlaubnistatbestandsirrtum, KV = Körperverletzung, Gl. = Gläubiger, Sch. = Schuldner, SE = Schadensersatz, VA = Verwaltungsakt, VB = Verfassungsbeschwerde u.ä.).

## II. Literaturverzeichnis

1. In jeder rechtswissenschaftlichen Hausarbeit ist die einschlägige Fachliteratur auszuwerten. Das der Arbeit vorangestellte Literaturverzeichnis hat die *gesamte* vom Verfasser *in den Fußnoten zitierte* Literatur, aber auch *nur diese*, zu umfassen. Insofern müssen sich Literaturverzeichnis und Fußnoten entsprechen. Es darf weder im Literaturverzeichnis Literatur erscheinen, die in den Fußnoten nicht zitiert ist, noch dürfen die Fußnoten Literatur enthalten, die im Literaturverzeichnis fehlt. Als typischerweise nicht zitierfähig gelten allerdings Repetitorien und Skripten; denn solche Werke treten in der Regel nicht mit dem Anspruch auf, mit eigenen Gedanken am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen. Das Literaturverzeichnis soll nicht die "Belesenheit" des Autors, sondern nur die tatsächlich verwertete Literatur widerspiegeln. Ferner dient es dazu, den Fußnotenapparat zu entlasten.

Beim Recherchieren, Ausleihen, Abspeichern und Fotokopieren hilft es sehr, gleich die für das Literaturverzeichnis erforderlichen bibliographischen Angaben festzuhalten (vgl. *Zuck*, JuS 1990, 910).

2. Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch zu ordnen. Einteilungen in besondere Kategorien (Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze, Monographien) empfehlen sich nicht. Großkommentare (Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Leipziger Kommentar, Maunz/Dürig, Münchener Kommentar, Nomos Kommentar, Staudinger, Systematischer Kommentar) werden nach diesen Bezeichnungen und nicht nach ihren Herausgebern oder Verfassern eingeordnet. Die zitierte Rechtsprechung, d.h. Entscheidungen und Entscheidungssammlungen (z.B. BVerfGE, BVerwGE, BGHSt, BGHZ, OLGSt) erscheinen im Literaturverzeichnis nicht. Die Rechtsprechung steht allein in den Fußnoten. Ebenso ist es verfehlt, in mehr oder weniger abstrakter Weise, ob mit oder ohne Seitenangabe, Zeitschriften und Fundstellen aus ihnen ins Literaturverzeichnis aufzunehmen. Also nicht: *Rengier*, JuS 2010, 281 oder *Stürner*, Jura 2016, 26 (richtig unten II.5.); ZStW 111 (1999), 65 (richtig unten II.6.); NJW I/2015, S. 1174; NJW II/2016; NStZ 2018; JZ 2009; usw.

3. Das Literaturverzeichnis enthält bei **Büchern** folgende Angaben: Name und Vorname des Autors, Titel des Werks, etwaige Auflage, Erscheinungsort und -jahr, zusätzlich eventuell die abgekürzte Zitierweise. Hat ein Werk **mehrere Verfasser**, so sind alle aufzulisten und die Namen mittels Schrägstrichs (zur Unterscheidung von Doppelnamen: kein Bindestrich) voneinander zu trennen:

*Boecken, Winfried*

BGB – Allgemeiner Teil, 3. Aufl. (üblich für Auflage) Stuttgart 2019 (zit.: *Boecken*, AT)

<i>Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich</i>	Allgemeines Schuldrecht, 43. Aufl. München 2019 (zit.: <i>Brox/Walker</i> , Schuldrecht AT)
<i>Ipsen, Jörn</i>	Staatsrecht II, 21. Aufl. München 2018, (zit.: <i>Ipsen</i> , StaatsR I)
<i>Maurer, Hartmut</i>	Staatsrecht I, 6. Aufl. München 2010 (zit.: <i>Maurer</i> , StaatsR I)
<i>Maurer, Hartmut/Waldhoff, Christian</i>	Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. München 2017 (zit.: <i>Maurer/Waldhoff</i> , VerwR)
<i>Rengier, Rudolf</i>	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. München 2018 (zit.: <i>Rengier</i> , AT)
<i>Rengier, Rudolf</i> (auch: <i>ders.</i> )	Strafrecht, Besonderer Teil I, 21. Aufl. München 2019 (zit.: <i>Rengier</i> , BT I)
<i>Rengier, Rudolf</i> (auch: <i>ders.</i> )	Strafrecht, Besonderer Teil II, 20. Aufl. München 2019 (zit.: <i>Rengier</i> , BT II)
<i>Roxin, Claus</i>	Täterschaft und Tatherrschaft, 9. Aufl. Berlin 2015 (zit.: <i>Roxin</i> , Täterschaft)
<i>Stadler, Astrid</i>	Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. München 2017 (zit.: <i>Stadler</i> , AT)
<i>Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut</i>	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 48. Aufl. Heidelberg 2018 (zit.: <i>Wessels/Beulke/Satzger</i> , AT)

Stets ist darauf zu achten, dass die Eigennamen, die kursiv gesetzt werden sollten, richtig wiedergegeben werden (*Rengier* und nicht *Regnier*; *Roxin, Claus* und nicht *Klaus*). Titel und Beruf des Verfassers (z.B. Prof., Wiss. Assistent oder Dr.) sind ebenso wie Angaben zum Tätigkeits- und Wohnort fortzulassen. Zum Namen gehörende Adelstitel wie „von“ und „van“ werden dem für die alphabetische Einordnung unverändert maßgeblichen Namen vorzugsweise vorangestellt. Bei mehreren *Erscheinungsorten* eines Buches kann man sich auf einen Ort, den ersten, beschränken. Den Ort kann man jedenfalls bei Hausarbeiten auch weglassen.

4. **Kommentare** mit vielen Bearbeitern werden mit ihren Traditionsnamen zitiert. Sofern Kommentare oder auch andere Werke wie Lehrbücher **mehrere Bände** umfassen, von denen nicht alle für Zitate verwendet werden, erwähnt man im Literaturverzeichnis nur die zitierten Bände:

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch	Bd. 1 (§§ 1-37), 3. Aufl. München 2017; Bd. 4 (§§ 185-262), 3. Aufl. München 2017 (zit.: <i>MüKo-StGB/Bearbeiter</i> )
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch	Bd. 1 (§§ 1-240), 8. Aufl. München 2018; Bd. 7 (§§ 854-1296), 7. Aufl. München 2017 (zit.: <i>MüKo-BGB/Bearbeiter</i> )
<i>Palandt</i>	Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Aufl. München 2019 (zit.: <i>Palandt/Bearbeiter</i> )
<i>Schönke/Schröder</i>	Strafgesetzbuch, 30. Aufl. München 2019 (zit.: <i>Schönke/Schröder/Bearbeiter</i> ; oder auch: <i>Sch/Sch/Bearbeiter</i> )

Etwasige Herausgeber müssen bei den Kommentaren nicht genannt werden.

5. Zudem müssen in den Fußnoten verwertete **Aufsätze** (z.B. aus Zeitschriften) in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Dabei sind hinter dem Titel des Auf-

satzes die betreffende Zeitschrift in der üblichen Abkürzung, der Jahrgang und die Anfangsseite des Aufsatzes anzugeben:

<i>Rengier, Rudolf</i>	Täterschaft und Teilnahme – Unverändert aktuelle Streitpunkte, JuS 2010, 281
<i>Stürner, Michael</i>	Der Widerruf bei Verbraucherverträgen, Jura 2016, 26

6. Manche Zeitschriften (z.B. AcP, ZStW) werden sowohl nach Bänden als auch nach Jahrgängen gezählt. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird hier üblicherweise auch die Bandzahl angegeben:

<i>Mitsch, Wolfgang</i>	Die Vermögensdelikte im Strafgesetzbuch nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, ZStW 111 (1999), 65
-------------------------	--

7. Aufsätze und Beiträge, die **Festschriften** oder sonstigen **Sammelbänden** entnommen sind, müssen sowohl mit ihrem Titel als auch mit ihrer Fundstelle in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden, z.B.:

<i>Ibler, Martin</i>	Allgemeines Polizeirecht, in: Ennuschat, Jörg/Ibler, Martin/Remmert, Barbara, Öffentliches Recht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. München 2017, S. 93 (zit.: <i>Ibler</i> , Polizeirecht)
<i>Roxin, Claus</i>	Über Tatbestands- und Verbotsirrtum, in: Sieber, Ulrich/Dannecker, Gerhard/Kindhäuser, Urs/Vogel, Joachim/Walter, Tonio (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht. Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, München 2008, S. 375 (zit.: <i>Roxin</i> , Tiedemann-FS)

Bei Festschriften ist es auch vertretbar, besondere Titel wie „Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht“ wegzulassen und bei mehr als zwei Herausgebern nur einen zu nennen, also z.B. „in: Sieber, Ulrich u.a. (Hrsg.), ...“. – Möglich ist ferner die kürzeste Version ohne Angabe von Herausgebernamen:

<i>Küper, Wilfried</i>	Überlegungen zum sog. Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim Fahrlässigkeitsdelikt, in: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, Berlin 1987, S. 247 (zit.: <i>Küper</i> , Lackner-FS)
------------------------	---

8. Auch **Urteilsanmerkungen und -besprechungen** gehören ins Literaturverzeichnis. Sofern sie wie etwa in den Ausbildungszeitschriften (JA, Jura, JuS und ZJS) mit eigenen Überschriften erscheinen, werden die Anmerkungen bzw. Besprechungen wie normale Aufsätze (siehe *Stürner, Theile*), sonst etwa wie folgt zitiert (siehe *Brand*):

<i>Brand, Christian</i>	Anmerkung zu BGH NJW 2018, 245 (oder: zu BGH, Beschluss vom 16.11.2017 – 2 StR 154/17), NJW 2018, 246
-------------------------	---

*Stürner, Michael*

Nachlieferungsverlangen bei nachträglicher Mangelbeseitigung und Einwand der Unverhältnismäßigkeit, Jura (JK) 2019, 343

*Theile, Hans*

Heimtückemord an einem Kleinkind, ZJS 2013, 307

### III. Die richtige Zitierweise in den Fußnoten

Da der Arbeit ein vollständiges Literaturverzeichnis mit allen erforderlichen Einzelangaben vorangestellt ist, können die Angaben in den Fußnoten auf das Nötigste beschränkt werden. Insbesondere sind Vornamen (Ausnahme: Verwechslungsgefahr), Erscheinungsort, Erscheinungsjahr und Aufsatztitel entbehrlich. Grundsätzlich ist entscheidend, dass beim Blick auf das Zitat in der Fußnote in Verbindung mit dem Literaturverzeichnis die zitierte Quelle unproblematisch erschlossen werden kann. Da die Fußnoten zumindest als Kurzsätze anzusehen sind, sind sie konsequent mit Großbuchstaben zu beginnen und mit einem Punkt abzuschließen. Im Einzelnen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. **Kommentare** werden nach § und Randnummern (z.B. *Fischer*, § 22 Rn. 10; *Lackner/Kühl*, § 15 Rn. 3) bzw. Anmerkung (in heutigen Kommentaren aber nicht mehr üblich) zitiert. Bei Gemeinschaftskommentaren muss der jeweilige Bearbeiter der zitierten Kommentarstelle kenntlich gemacht werden, z.B.:

*Sch/Sch/Hecker* (auch *S/S-Hecker, Hecker* in *Schönke/Schröder*), § 1 Rn. 37 (auch Rdnr., Rdn., Rdz., Rz., RdNr.); *Tiedemann* in LK (für Leipziger Kommentar) oder LK/*Tiedemann*, § 263 Rn. 6; *MüKo-BGB/Oechsler*, § 932 Rn. 47 (auch *MüKoBGB/Oechsler, Oechsler* in *MüKo-BGB*).

2. **Lehrbücher** hat man früher eher nach Seitenzahlen zitiert. Da sich aber die Seitenzahlen von Auflage zu Auflage ändern, verdient in der Regel die Zitierweise nach Kapitel/Paragraph und/oder Randnummer den Vorzug:

*Brox/Walker*, Schuldrecht AT, § 24 Rn. 22 ff.; *Jescheck/Weigend*, AT, § 41 II 1 b; *Maurer*, StaatsR I, § 9 Rn. 42 ff.; *Maurer/Waldhoff*, VerwR, § 11 Rn. 42; *Rengier*, AT, § 51 Rn. 11 ff.; *Rengier*, BT II, § 4 Rn. 30 ff.; *Stadler*, AT, § 25 Rn. 74 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 342 ff. – Dabei sind die Abkürzungen wie Schuldrecht AT, AT, VerwR, BT II usw. "Kurztitel", die sich als abgekürzte Zitierweisen eingebürgert haben und auch dann von Nutzen sind – nämlich um vor allem verwendete Standardliteratur schnell identifizieren zu können –, wenn im Literaturverzeichnis die jeweiligen Namen (mit den Werken) nur einmal erscheinen und insoweit eine Verwechslungsgefahr eigentlich nicht besteht.

3. Bei **Monographien** genügen Name, Titel (bzw. Kurztitel) und Seitenangabe: *Roxin*, Täterschaft, S. 300 f.

Die Angabe von (Kurz-)Titeln kann man auf den Fall der Verwechslungsgefahr beschränken (wenn also das Literaturverzeichnis mehrere Werke desselben Autors enthält; beachte aber den vorigen Punkt 2.).

4. Bei **Aufsätzen** und **Urteilsanmerkungen** aus **Zeitschriften** wird in der Fußnote nur mit dem Namen des Verfassers, der üblichen Abkürzung der Zeitschrift, dem Jahrgang (gegebenenfalls mit Angabe des Bandes) und der/den Seite(n) zitiert. Kurztitel im Literaturverzeichnis sind hier überflüssig. Das Zitat muss nicht nur auf jeden Fall die Seite(n) nennen, auf die konkret Bezug genommen wird, sondern es sollte auch, dem heutigen Regelfall entsprechend, die Anfangsseite zitieren:

*Rengier*, JuS 2010, 281, 285 oder JuS 2010, 281 (285); nicht: nur JuS 2010, 285; *Mitsch*, ZStW 111 (1999), 65, 94 ff. oder 65 (94 ff.).

Bei Aufsätzen aus **Festschriften** wird die Festschrift in Kurzform angeführt; im Übrigen ist bezüglich der Seitenzitate wie beschrieben zu verfahren:

*Küper*, Lackner-Festschrift (oder auch Lackner-FS), S. 247, 263 oder S. 247 (263).

5. Bei Zitaten aus der **Rechtsprechung** sollten grundsätzlich die offiziellen Entscheidungssammlungen (vgl. oben II.2.) zitiert werden. Etwas anderes gilt, wenn die Entscheidung in der amtlichen Sammlung (noch) nicht oder nicht vollständig abgedruckt ist. Dann wird erforderlichenfalls auf die Zeitschriftenveröffentlichung zurückgegriffen. Oft sind Entscheidungen (nur) in Zeitschriften abgedruckt, oft in mehreren Zeitschriften. Hier genügt der Hinweis auf eine Zeitschrift. Beispiele:

BVerfGE 130, 1; BGHSt 60, 253; RGSt 61, 117; BGH NSTZ 2013, 337; BGH NJW 2017, 3609; BGH NSTZ-RR 2018, 137; OLG Köln StV 2016, 369.

Was die Angabe der Seitenzahlen anbelangt, so gilt auch hier, dass auf jeden Fall die konkret benötigte(n) Seite(n) zu zitieren ist (sind) und ebenfalls die Anfangsseite mit zitiert werden sollte; also z.B.: BVerfGE 130, 1, 42 ff. oder 130, 1 (42 ff.); BGH NJW 2016, 3253, 3256 oder NJW 2016, 3253 (3256).

6. Auf die verwendete (abgekürzte) Zitierweise in den Fußnoten (Kurztitel) ist im Literaturverzeichnis hinzuweisen, z.B. durch einen Klammerzusatz (wie oben in II.3. und II.4.).

7. Erstreckt sich ein Zitat über *mehrere* Seiten oder Randnummern, steht der Zusatz „ff.“ für mindestens weitere zwei „fortfolgende“ Seiten/Randnummern, also z.B. S. 167 ff. oder Rn. 13 ff. Bezieht sich das Zitat nur auf *eine* weitere „folgende“ Seite oder Randnummer, so lautet der Zusatz „f.“ und es heißt S. 167 f. bzw. Rn. 13 f.

#### IV. Weitere Hinweise

1. Was den **Umfang der auszuwertenden Literatur** anbelangt, so wird auf jeden Fall die Auswertung aller gängigen Lehrbücher und Kommentare erwartet, in denen man auch weiterführende Hinweise (insbesondere auf einschlägige Aufsätze) findet. Es genügt keinesfalls, sich mit der Auswertung nur eines Lehrbuches oder nur eines Kommentars zu begnügen. Etwaige mehr oder weniger einschlägige Falllösungen können nicht die eigene Auswertung und Zitierung der Literatur ersetzen. Die Durchsicht von Monographien wird in einer Anfängerhausarbeit nicht erwartet, kann im Übrigen auch an der Verfügbarkeit scheitern.

2. Bei allen Werken müssen möglichst die **neuesten Auflagen** verwendet werden. Selbstverständlich sind aber auch ältere Auflagen in der Regel benutzbar und überholt nur dann, wenn und soweit zwischendurch Vorschriften geändert wurden. Auf jeden Fall sollte darauf geachtet werden, dass die Zitate letztendlich der neuesten Auflage entnommen sind. Auch sollte man sich vergewissern, ob die neueste Auflage inhaltlich mit der früheren (noch) übereinstimmt. Autoren können ihre Meinungen ändern. Die Benutzung der neuesten Auflagen wird nicht immer gelingen; doch sei darauf hingewiesen, dass in den Bibliotheken meistens einzelne Exemplare der neuesten Auflagen entweder begrenzt ausleihbar oder angekettet sind. Außerdem sollte man darüber informiert sein, inwieweit auf Lehrbücher und Kommentare auch in elektronischer Form in Datenbanken wie beck-online, beck-eBibliothek, jurion und juris zurückgegriffen werden kann.

3. Die **Zitate** gehören nicht in den laufenden Text, sondern **unten auf die jeweilige Seite** (engzeilig). Im Text werden sie durch hochgerückte arabische Zahlen kenntlich gemacht; dabei können die Fußnoten auf jeder Seite neu oder fortlaufend durchnummeriert werden.

**Belege** sind immer dann erforderlich, wenn fremde Standpunkte wiedergegeben und/oder fremde Gedanken übernommen werden. Übernahmen ohne Belege oder gar schlichtes Abschreiben fremder Gedanken sind unredlich und grundsätzlich als Täuschungsversuche zu werten. Lautet beispielsweise ein Satz: „In der Literatur wird hier *vielfach* das Merkmal des gefährlichen Werkzeugs abgelehnt“, so muss dies durch *mehrere* Stimmen belegt werden; in geeigneten Fällen kann der Hinweis auf eine Stimme genügen, sofern diese Stimme weitere Belege bringt, was dann etwa durch den Zusatz kenntlich gemacht werden muss: "mit weiteren Nachweisen", abgekürzt m.w.N. Lautet ein anderer Satz: „*Meier* kritisiert, dass die Rechtsprechung und ein großer Teil der Literatur einen wichtigen Aspekt übersehen, nämlich ...“, dann sind hier drei Fußnoten erforderlich: eine für Meier, eine für die Auffassung der Rechtsprechung (evtl. Angabe mehrerer Entscheidungen) und eine für die Literaturmeinung (mehrere Zitate). Oder heißt es in einem weiteren Satz: „In Rechtsprechung und Literatur wird vertreten ...“, sind Nachweise zur Rechtsprechung *und* Literatur erforderlich; keinesfalls genügt es etwa, einen Aufsatz oder ein Lehrbuch zu zitieren, der bzw. das seinerseits Rechtsprechungsnachweise enthält. Sparsamkeit mit Zitaten (z.B. insgesamt nur wenige Fußnoten oder mehr oder weniger regelmäßig in jeder Fußnote nur ein Beleg) ist oft ein Hinweis auf oberflächliches Arbeiten und sollte vermieden werden.

4. **Wörtliche Zitate** (in Anführungszeichen) sind nur selten angebracht und in Erwägung zu ziehen (charakteristische Formulierung; bei indirekter Rede ginge spezifischer Aussagegehalt verloren). Werden Ansichten und Argumente in **indirekter Rede** wiedergegeben, so achte man, da diesbezüglich viele Fehler gemacht werden, mit großer Sorgfalt auf den richtigen Gebrauch des Konjunktivs und seine konsequente Anwendung (!). Im Übrigen muss sich der Verfasser stets bemühen, alles mit eigenen Worten darzustellen.

5. Alle Literatur- und Rechtsprechungsangaben in den Fußnoten müssen vom Verfasser selbst überprüft werden. **Keine "Blindzitate"!** Fundstellen können sich nicht nur z.B. bei Neuauflagen ändern; leider sind auch Druckfehler und die Unzuverlässigkeit anderer keine Seltenheit. Nur wenn ein Werk, das zitiert werden soll, wirklich einmal nicht im Original überprüft werden kann, darf und muss man die Herkunft des Zitats wie folgt belegen: So N.N. ..., zitiert nach ....

6. Merkt der Verfasser, dass eine umstrittene Frage angesprochen ist, so ist es seine Aufgabe, die wichtigsten Argumente zusammenzutragen, zu erörtern und sich für eine der Ansichten zu entscheiden (letzteres nicht vergessen und auch begründen).

7. **Richtig gewichten:** Der Verfasser sollte seine Arbeit richtig gewichten (Gefühl für die Schwerpunkte der Arbeit entwickeln). Unproblematisches ist kurz abzuhandeln; insbesondere hier darf und sollte (auch) der Urteilsstil verwendet werden. Der Schwerpunkt der Bearbeitung ist auf die umstrittenen und für die Falllösung relevanten Probleme zu legen, also nicht auf Streitfragen, die für das Ergebnis keine Rolle spielen; es kommt somit darauf an, ob verschiedene Meinungen bei der zu bearbeitenden Frage zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Von der herrschenden Meinung und/oder Rechtsprechung abweichende Ergebnisse sind keinesfalls irgendwie "schädlich"; entscheidend ist die Qualität der Begründungen.

8. **Stil:** Der Bearbeiter muss auf klare und logische Gedankenführung, exakte Subsumtion, guten Stil und eindeutige eigene Stellungnahmen/Ergebnisse achten. Dazu gehört eine sinnvolle Bildung von Absätzen, die die Arbeit gedanklich gliedern. Aufbau und Prüfungsschema ergeben sich aus der Darstellung und bedürfen keiner besonderen Erläuterung. Rechtschreibung, Trennung und Zeichensetzung (!) dürfen nicht vernachlässigt werden (Duden!), ebenso wenig eine ansprechende optische Gestaltung. "Ich-Formulierungen" sind grundsätzlich genauso zu vermeiden wie die Formel "meines Erachtens" oder im Zweifel nur Unsicherheit verratende Ausdrücke wie "wohl", "offensichtlich", "zweifellos", "eindeutig", „nun“. Die fertig geschriebene Arbeit muss unbedingt mit großer Ruhe und Sorgfalt noch einmal, besser mehrmals insbesondere daraufhin durchgesehen und -gelesen werden, ob sie Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler enthält, ob sie sprachlich und stilistisch überzeugt und ob die äußere Form stimmt. Das geht erfahrungsgemäß mit Hilfe eines Ausdrucks besser als am Bildschirm. Sprachliche Vielfalt rundet die Darstellung ab; man achte z.B. auf vermeidbare Wortwiederholungen auch bei Worten wie „auch“, „also“ oder „ist“. Im Übrigen können schon frühere Ausdrücke mit entsprechenden Kontrollen sehr sinnvoll sein.

Als **Stilfibel** sehr zu empfehlen: *Wolf Schneider*, Deutsch fürs Leben, rororo. Empfehlenswert auch das Studium von *Hattenhauer*, Stilregeln für Juristen, JA Sonderheft für Erstsemester, 43 ff., abrufbar unter:

[https://jura.urz.uni-heidelberg.de/mat/materialien/uni\\_hd\\_jura\\_material\\_16603.pdf](https://jura.urz.uni-heidelberg.de/mat/materialien/uni_hd_jura_material_16603.pdf).

9. **Merke:** Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen. Die permanente sprachliche und stilistische Schulung verdient viel Aufmerksamkeit und scheint oft vernachlässigt zu werden. Von diesbezüglich fehlenden Rügen in korrigierten Klausuren und Hausarbeiten sollte man sich nicht blenden lassen; Sprachschulung kann eine Korrektur nicht leisten. Zur (Schulung der) indirekten Rede nochmals oben IV.4 am Ende.

10. **Übungs- und Musterhausarbeiten**, die auch bezüglich der optischen Gestaltung Anregungen liefern, finden sich in den Ausbildungszeitschriften (JuS, Jura, JA; z.B. *Amelung/Boch*, JuS 2000, 261 ff.) und in Fallsammlungen, speziell insbesondere für Anfänger – in „Faksimile-Form“ – in *Schwind/Franke/Winter*, Übungen im Strafrecht für Anfänger, 5. Aufl. 2000. Siehe ferner: *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 6. Aufl. 2018; *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten



richtig formulieren, 12. Aufl. 2016; *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht I, 7. Aufl. 2016; *Hilgendorf*, Fälle zum Strafrecht für Anfänger, 3. Aufl. 2015.

### Weitere Literaturhinweise:

*Bode/Niehaus*, Hausarbeit im Strafrecht, 2016

*Dietrich*, Die Formalien der juristischen Hausarbeit, Jura 1998, 142 ff.

*Fahl*, 10 Tipps zum Schreiben von (nicht nur) strafrechtlichen Klausuren und Hausarbeiten, JA 2008, 350 ff.

*Garcia-Scholz*, Die äußere Gestaltung juristischer Hausarbeiten, JA 2000, 956 ff.

*Hopt*, Jura 1992, 230 f. (Formalien einer Hausarbeit)

*Jahn*, Vom richtigen Umgang mit der Lehrbuchkriminalität, JA 2000, 852 ff.

*Kohler-Gehrig*, Die Literatursuche bei Haus-, Seminar- und Diplomarbeiten mit juristischen Fragestellungen, JA 2001, 845 ff.

*Küper*, Die Form des strafrechtlichen Gutachtens. Hinweise zur Anfertigung strafrechtlicher Hausarbeiten, MDR 1978, 22 ff.

*Petersen*, Typische Subsumtionsfehler in (straf-)rechtlichen Gutachten, Jura 2002, 105 ff.

*Rengier*, AT, § 11 Methodik der Fallbearbeitung

*Scheffler*, Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtshausarbeiten, Jura 1994, 549 ff.

*Stiebig*, Einführende Hinweise zur strafrechtlichen Klausurenteknik, Jura 2007, 908 ff.

*Wagner*, Hinweise zur Form juristischer Übungsarbeiten, JuS 1995, L 73 ff.

*Wörten*, Zur äußeren Gestalt und Form von Hausarbeiten - eine unendliche Geschichte?, JA-Übungsblätter 1993, 155 ff.

*Zuck*, Das Anfertigen von Übungsarbeiten - praktische Hinweise für Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Examensarbeiten, JuS 1990, 905 ff.

11. **Gemeinsame Diskussionen, Plagiate, schriftliche Erklärung.** Die gemeinsame Diskussion von Problemen und das Streitgespräch sind sinnvoll und keineswegs verboten, da sie helfen, die eigenen Gedanken zu ordnen. Die Abfassung der schriftlichen Arbeit muss auf jeden Fall selbstständig erfolgen, wenn man nicht den Plagiatvorwurf und die Nichtbewertung wegen zu starker Ähnlichkeiten riskieren will. Meinungen anderer, insbesondere (vermeintlich) "besserer" Mitstudierender sollten freilich nicht davon abhalten, den eigenen Verstand zu gebrauchen und ihm zu vertrauen. Man sollte ferner nicht glauben, Bewertung und Qualität der Arbeit hingen davon ab, ob man sich etwaigen bekannten Meinungen des Aufgabenstellers anschließt.

Zu Zwecken der **Plagiatskontrolle** sieht die Konstanzer Prüfungsordnung vor, dass jedenfalls in den Übungen für Fortgeschrittene die Hausarbeiten in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben sind. Einzelheiten bestimmt der Übungsleiter; insoweit ist unbedingt auf etwaige Bearbeitungshinweise zu achten.

Ferner ist der Hausarbeit die **schriftliche Erklärung** beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und dass die gedruckte Fassung und die, soweit verlangt, beigefügte elektronische Datei identisch sind.

## V. Sonstiges

Die vorstehenden Anregungen sind auf Übungs(haus)arbeiten zugeschnitten, gelten aber grundsätzlich ebenso für schriftliche Seminararbeiten und -referate sowie Dissertationen. Soweit man von den Vorschlägen abweichen will (und kann), muss man dies – worauf so oder so immer zu achten ist – konsequent und einheitlich tun. Im Übrigen: **Man studiere gute Vorbilder und lerne aus ihnen!**

Anregungen zur Verbesserung dieser Hinweise werden gerne entgegengenommen. Wem diese Hinweise nicht genügen, der findet weitere auch im Internet über Suchmaschinen.

Bitte richten Sie Ihre Anregungen an: [Rudolf.Rengier@uni-konstanz.de](mailto:Rudolf.Rengier@uni-konstanz.de)